Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Detmold – Sondernutzungssatzung – vom 20.06.2023

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 237), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88) geändert worden ist, des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Detmold.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Für die Benutzung der städtischen Märkte, deren Einrichtung und die dafür vorgesehene Gebührenerhebung gelten die hierfür gesondert erlassenen Vorschriften.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu gehören insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie ab dem Abend davor,

- sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in der Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2,0 m ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,0 m unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen,
 - bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen in Verbindung mit baulichen Anlagen, die nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 0,30 m in den Gehweg hineintragen,
 - Werbeanlagen über Gehwegen und Fußgängerstraßen für zeitlich begrenzte
 Veranstaltungen an der Stätte der Leistung für die Dauer von max. 14 Tagen, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts oder einer Gestaltungssatzung dies erfordern. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch und Anliegergebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Detmold. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung gehören insbesondere das Aufstellen, Auslegen und Aufhängen von:
 - Gastronomiemöblierung
 - Warenauslagen und gewerblichen Spielgeräten
 - mobilen Werbeträgern (z. B. Stellschilder, Klappständer, Kundenstopper, Fahnen, sonstige Werbefiguren, Transparente)
 - Überdachungen (Sonnenschirme, Pavillons)
 - Einfriedungen und Begrünungselementen
 - Bodenbelägen
 - Fahrradständern
 - multifunktionalen Elemente
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleiben außer Betracht.

§ 5 Nutzung des Marktplatzes

- (1) Der Antrag auf Nutzung des Marktplatzes ist in der Regel bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich oder in Textform bei der Stadt Detmold zu stellen.
- (2) Die Nutzung zu nichtkommerziellen Zwecken ist zulässig.
- (3) Zulässig ist es darüber hinaus, im Rahmen von Veranstaltungen eine kommerzielle Tätigkeit auszuüben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - es muss ein besonderer Anlass vorliegen, wie z. B. traditionelle Feste oder andere die Bürger der Stadt Detmold insgesamt interessierende Ereignisse,
 - die Veranstaltung muss ein kostenloses Rahmenprogramm aus z. B. Live-Musik, Theater, Show o. ä. anbieten,
 - für die Veranstaltung selbst muss geworben werden,
 - es dürfen keine Artikel des Wochenmarktes oder parallel stattfindender städtischer Märkte angeboten und verkauft werden.
- (4) Für die Nutzung des Marktplatzes wird eine Pauschalgebühr erhoben.
- (5) Des Weiteren kann auf Antrag an den Randflächen des Marktplatzes für die direkt dort anliegenden Geschäfte und gastronomischen Betriebe weitere erlaubnispflichtige Sondernutzungen gem. § 4 zugelassen werden, soweit der Marktplatz nicht durch den Wochenmarkt oder Veranstaltungen gemäß den Absätzen 2 und 3 anderweitig genutzt wird.

§ 6 Werbeanlagen

- (1) Sondernutzungsgenehmigungen für nicht ortsfeste Werbeanlagen werden in der Regel nicht erteilt.
- (2) Ausnahmsweise zugelassen werden kann max. 1 Anlage pro Geschäft, die auf einen Betrieb hinweist, der nicht durch die Straße erschlossen ist, auf der die Anlage aufgestellt werden soll, sofern die Anlage einseitig max. 0,75 qm groß ist.
- (3) Ausnahmsweise können Werbeanlagen an Fahrradständern zugelassen werden, sofern die Verbindung eine Gesamthöhe von 150 cm nicht übersteigt und die Werbeanlage nicht breiter ist als der Fahrradständer.
- (4) Ausnahmsweise können Werbeanlagen für kommerzielle wie für nicht kommerzielle Sonderveranstaltungen zugelassen werden.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich oder in Textform spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Detmold zu stellen. Die Stadt Detmold kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt Detmold auf deren Verlangen angemessenen Vorauszahlungen zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Detmold (Anlage) kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung des Stadtbildes ist gegeben, wenn die beantragte Nutzung nicht der aktuellen Gestaltungsrichtlinie entspricht. Einzelheiten sind der Gestaltungsrichtlinie zu entnehmen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straßen zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einbeziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Detmold keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis der Sondernutzung besteht nicht.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer oder bei der Person, welche die erlaubnisfreie Sondernutzung ausübt. Diese haften für alle Schäden, die der Stadt Detmold oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter haben sie die Stadt Detmold freizustellen.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach Dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschulder sind
 - der Antragsteller,
 - der Erlaubnisnehmer,
 - wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren bis zum 31. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Erlaubnis; bei unbefugter Sondernutzung mit Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung.

§ 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegend öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Haftung, Ersatzanspruch

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt Detmold oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- 2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro aufbzw. abgerundet.
- 3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden je nach angefangenem m² erhoben.
- 4. Es können Mindestgebühren erhoben werden.
- 5. Auf Gebühren kann verzichtet werden, wenn die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie für staatspolitische, kirchliche, religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke erfolgt.

B. Gebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz in EUR je angefangener m² je Monat	Mindestgebühr in EUR
1.	Automaten, Auslagen, Schaukästen und andere Einrichtungen zur Ausstellung von Waren	11,25	30,00
2.	Sonstige Werbeveranstaltungen	11,25	30,00
3.	Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Atrbeitswagen, Baumaschinen Baugeräten (mit oder ohne Bauzaun), Containern sowie die Lagerung von Gegenständen aller Art mit einer Dauer von mehr als 24 Stunden	4,50	10,00
4.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	5,00	50,00
5.	Ambulante Verkehrseinrichtungen u. Schaustellereinrichtungen	15,00	15,00
6.	Andere Werbeanlagen/-plakate als nach Nr. 10 (z. B. Fahrradständer, Hinweistafeln, Straßentransparente)	11,25	30,00
7.	Tische und Sitzgelegenheiten	5,00	50,00
8.	Tribünen und ähnliche Einrichtungen	2,50	5,00
9.	Alle Sondernutzungen, soweit sie nicht in einer der vg. Tarifstellen genannt sind	4,50	
		Gebührensatz in EUR pauschal je Woche	
10.	Werbeanlagen für kommerzielle Veranstaltungen	127,50	

		Gebührensatz in EUR pauschal pro Tag	
11.	Großer Marktplatz	460,00 Euro	Zzgl. Festbetrag 1.022,00 EUR
11a.	Großer Marktplatz (nicht kommerziell)	230,00	
12.	Kleiner Marktplatz	153,00	Zzgl. Festbetrag 409,00 EUR
12a.	Kleiner Marktplatz (nicht kommerziell)	76,50	
13.	Lange Straße	421,00	
14.	Bruchstraße	268,00	
15.	Abgemeldete oder nicht betriebsbereite Kraftfahrzeuge sowie Anhänger; ab Tag der Feststellung	10,00	
16.	Zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge oder Anhänger; ab Tag der	10,00	
		Gebührensatz in EUR je	
		angefangenen m² je	Höchstbetrag
		Tag	
16.	Kronenplatz	0,25	770,00
17.	Festplatz in Pivitsheide VL	0,10	155,00
		Gebührensatz in EUR je Monat	
18.	E-Tretroller	4,50	
		Gebührensatz in EUR pauschal je Tag	
19.	Gesamtes Stadtgebiet, wenn m²- Berechnung nicht möglich	5,10	